

40. 1. Inwieweit hängt die formelle Gültigkeit eines Wechsels von der nach Firmenrecht richtigen Bezeichnung der bezogenen Firma ab?

2. Ist es für die verpflichtende Kraft des Wechselakzeptes erforderlich, daß dem Bezogenen der Name oder die Firma, die er auf den Wechsel schreibt, von Rechts wegen zusteht, oder genügt es, daß er sich dieses Namens oder dieser Firma üblicher Weise bedient?

§ 18. W. Art. 4 Nr. 3 und 7.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1927 i. S. Fürstl. Sch.-L. 'sche Dampfmühle (Bekl.) w. B. Bank, eingetr. Gen. m. beschr. Haftpfl. (N.). II 269/27.

I. Landgericht Wiesfeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin ist Indossatarin und Inhaberin eines am 18. September 1925 fällig gewordenen, von der Firma R. B. an eigene Order ausgestellten Wechsels über 5130 R.M., der auf die Fürstliche Dampfmühle in B. gezogen und bei der Reichsbank in M. zahlbar ist. Der Akzeptvermerk lautet: „Fürstliche Dampfmühle“ (Stempelaufrudr) mit nachfolgender Namensunterschrift „D . . .“ (in Tinte). D. war bis Anfang September 1925 als Leiter der Mühle angestellt. Der Wechsel ist am 21. September 1925 bei der Domiziliatin mangels Zahlung protestiert worden.

Die Klägerin hat mit der Behauptung, D. sei von der Beklagten, der Fürstlich Sch.-L.'schen Dampfmühle, zur Annahme des Wechsels ermächtigt gewesen, im Wechselprozeß Klage auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten erhoben. Die Beklagte wandte ein: Der Klägerin sei nach ihrer Satzung und nach dem Inhalt ihrer Eintragung ins Genossenschaftsregister die Diskontierung fremder Wechsel nicht gestattet. D. habe den Wechsel aus Gefälligkeit gegenüber dem Aussteller akzeptiert und die Beklagte habe keinen Gegenwert dafür erhalten. Dem D. habe es an der nötigen Wechselvollmacht gefehlt, namentlich habe er keine Vollmacht zur Ausstellung von Gefälligkeitsakzepten gehabt. Daß es sich um ein Gefälligkeitsakzept gehandelt habe, sei der Klägerin beim Erwerb des Wechsels bekannt gewesen; auch den Mangel der Vollmacht des D. habe sie gekannt oder doch kennen müssen. Der verklagte Fürst A. zu Sch.-L. sei auch nicht passiv legitimiert, denn nicht er, sondern das Fürstlich Sch.-L.'sche Haus sei Inhaber der Dampfmühle.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrag erkannt. Die Berufung und ebenso die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg, abgesehen von einem Abstrich an den Zinsen.

Aus den Gründen:

Den Einwand der Beklagten, der verklagte Fürst A. zu Sch.-L. sei nicht passiv legitimiert, weist der Berufungsrichter mit der Begründung zurück, nicht der Fürst, sondern die Firma „Sch.-L.'sche Dampfmühle“ sei die Beklagte. Daß im Zahlungsbefehl ursprünglich bloß die „Fürstliche Dampfmühle in B.“ als Beklagte angegeben gewesen sei, mache nichts aus, da diese Bezeichnung schon im erstinstanzlichen Urteil berichtigt worden sei. Ein Anlaß, den Firmeninhaber im Rechtsstreit anzugeben, habe im vorliegenden Fall nicht vorgelegen; die Auserlegung eines Parteieides habe nicht in Frage gestanden. Diese Ausführungen sind bedenkenfrei. Das gleiche gilt von der Annahme, daß ein etwaiger Verstoß gegen das Genossenschaftsgesetz (§ 8 Abs. 2), der in der Diskontierung fremder Wechsel durch die Klägerin und in der darin möglicherweise zu erblickenden Gewährung von Darlehen an andere Personen als Genossenschaftsmitglieder zu finden sein könnte, keinen Einfluß auf die zivilrechtliche Gültigkeit der verbotswidrigen Geschäfte, sondern nur rechtspolizeiliche Bedeutung habe.

Die Bemängelung des Akzeptvermerks „Fürstliche Dampfmühle, D. . .“ ist nach Ansicht des Berufungsrichters unbegründet, weil zur Bezeichnung des Akzeptanten eine Angabe erforderlich und ausreichend sei, welche der Name oder die Firma einer aktiv wechsel-fähigen Person sein könne; es komme nicht darauf an, ob die als Akzeptant bezeichnete Person auch wirklich existiere und ob das Rechts-subjekt, das damit bezeichnet werde, auch wirklich diesen Namen oder diese Firma führe. Deshalb sei der Akzeptvermerk auf dem Wechsel gültig; denn die Bezeichnung „Fürstliche Dampfmühle“ sei als Sachfirma zur Herbeiführung eines vollgültigen Wechselakzepts geeignet. Sie könne z. B. die Firma einer vor 1900 gegründeten Aktiengesellschaft darstellen, da eine solche nach früherem Recht den Zusatz „Aktien-gesellschaft“ nicht habe zu enthalten brauchen und die nach früherem Recht gültigen Firmen auch unter dem neuen Recht hätten beibehalten werden dürfen (MgDGWB. Art. 18 Abs. 1; EG. z. HGB. Art. 22). Da die Beklagte im Wechselverkehr ständig unter der Bezeichnung „Fürstliche Dampfmühle“ und nicht unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „Fürstlich Sch.-L.'sche Dampfmühle in B.“ aufgetreten sei, so genüge jene Bezeichnung, um die Beklagte wechselmäßig zu verpflichten. Denn trotz der Strenge des Wechselrechts sei auch auf diesem Gebiet an dem im bürgerlichen Recht anerkannten Grundsatz festzuhalten, daß, wenn jemand im Rechtsverkehr ständig eine bestimmte Bezeichnung verwende, diese als sein Name oder seine Firma angesehen werden müsse, auch wenn er von Rechts wegen sich eines anderen Namens oder einer anderen Firma hätte bedienen sollen. Wenn man, was zulässig sei, die bei der Adresse enthaltene Bezeichnung „in B.“ zur Erläuterung des Akzeptvermerks heranziehe, so beständen auch keine Bedenken wegen der Personengleichheit zwischen der Bezogenen und der Akzeptantin, denn in B. gebe es keine andere „Fürstliche Dampfmühle“ als die Beklagte.

In diesen Ausführungen werden zwei Fragen nicht scharf genug auseinander gehalten, nämlich:

- a) Welche Voraussetzungen für die formelle Gültigkeit des Wechsels (und nicht, wie der Berufungsrichter ausführt, des Akzepts) bestehen hinsichtlich der Bezeichnung des Bezogenen?
- b) Welche Erfordernisse bestehen für die verpflichtende Kraft des Akzepts?

Für die formelle Gültigkeit des Wechsels ist es allerdings ohne Bedeutung, ob im einzelnen Fall die in Betracht kommenden Personen oder Firmen in Wirklichkeit existieren und ob ein solcher Name oder eine solche Firma überhaupt geführt wird; es genügt vielmehr, wenn der Bezogene durch Worte bezeichnet wird, die den Namen oder die Firma einer Person bilden können (so RGZ. Bd. 100 S. 167; JW. 1927 S. 1354 Nr. 5 und Bernstein in der Anm. hierzu; außerdem Thöl, Handelsrecht 4. Aufl. § 33 Nr. 4; Jacobi, Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts S. 29 Anm. 3; a. M. RGZ. Bd. 14 S. 18). Entgegen den in einem Privatgutachten Hachenburgs enthaltenen Ausführungen, die auf den Rechtszustand vor dem 1. Januar 1900 nicht die gebührende Rücksicht nehmen, muß mit dem Berufungsrichter angenommen werden, daß die Bezeichnung der bezogenen Beklagten als „Fürstliche Dampfmühle in B.“ an sich die Firma einer vor 1900 gegründeten Aktiengesellschaft sein könnte. Zuzugeben ist aber, daß dies immerhin eine höchst eigentümliche Firmenbezeichnung für eine Aktiengesellschaft wäre. Deshalb ist es nicht ohne Bedeutung, zu prüfen, ob dieser Wortlaut nicht auch als Firmenbezeichnung eines Einzelkaufmanns möglich wäre. Die Frage ist zu bejahen. Laut Bekanntmachung des Amtsgerichts B. vom 29. April 1901 ist in das Handelsregister die Firma „Fürstlich Sch.-L.'sche Dampfmühle“ mit dem Sitze in B. und als deren Inhaber der regierende Fürst zu Sch.-L., vertreten durch die fürstliche Hofkammer zu B., eingetragen. Eine solche Firma war als Firma eines Einzelkaufmanns nach Art. 16 des Allg.D.H.G.B. bis zum 1. Januar 1900 zulässig. Denn dem Erfordernis, daß der Familienname des Einzelkaufmanns in der Firma enthalten sein mußte, wurde dadurch genügt, daß dies in der adjektivischen Form „Fürstlich Sch.-L.'sche“ zum Ausdruck gelangte (vgl. Staub, HGB. § 18 Anm. 5 a. E.). Namentlich wenn es sich um kaufmännische Betriebe von Landesherren, adligen Besitzern oder von Städten oder sonstigen Kommunalverbänden handelte, hat die Praxis die adjektivische Form des Namens stets zugelassen. Da es nach Art. 16 Allg.D.H.G.B. im Gegensatz zu § 18 HGB. nicht der Aufnahme eines Vornamens in die Firma des Einzelkaufmanns bedurfte, wäre vor dem 1. Januar 1900 die Bezeichnung „Fürstlich Sch.-L.'sche Dampfmühle in B.“ als Firma eines Einzelkaufmanns zulässig gewesen. Und wenn sie schon vor dem 1. Januar 1900 im Handelsregister eingetragen war, durfte sie gemäß Art. 22 C.G. z.

§ 18 HGB. auch künftig noch weitergeführt werden, ist also dann noch heute als Firma eines Einzelkaufmanns möglich.

Nun stellt aber der Berufungsrichter fest, daß die Beklagte schon lange Jahre vor ihrer Eintragung ins Handelsregister unter der Bezeichnung „Fürstliche Dampfmühle in D.“ bestanden, unter dieser Bezeichnung auch nach ihrer Eintragung als „Fürstlich Sch.-L.'sche Dampfmühle“ ihre Geschäfte betrieben hat und im Handel und Verkehr allgemein in dieser abgekürzten Weise bezeichnet worden ist. Diese Tatsache ist nicht ohne Bedeutung. Wird ein Betrieb im täglichen Leben ganz allgemein durch eine derartige schlagwortartige Bezeichnung gekennzeichnet, so muß das für den Verkehr und namentlich auch für den Wechselverkehr als eine zulässige Bezeichnung genügen, mag sie auch mit den für die Firma eines Einzelkaufmanns geltenden Vorschriften des Art. 16 Allg.D.H.G.B. und § 18 HGB. streng genommen nicht im Einklang stehen. Insofern weicht der erkennende Senat ab von der früheren Rechtsprechung (RGZ. Bd. 14 S. 18, Bd. 63 S. 380, Bd. 71 S. 274, Bd. 77 S. 192, Bd. 100 S. 169), die schlechthin verlangte, daß die Firmenbezeichnung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig sei. Es genügt für die formelle Gültigkeit des Wechsels, wenn sich im Handel und Verkehr allgemein und unzweifelhaft die Übung herausgebildet hat, daß unter dem als Wechselbeteiligter bezeichneten eine ganz bestimmte Person oder Firma verstanden wird, mag dann die Bezeichnung nach den gesetzlichen Vorschriften an sich zulässig sein oder nicht.

An der Gültigkeit des Wechsels bestehen hiernach keine Bedenken, da es, wie der Berufungsrichter feststellt, in D. nur eine „Fürstliche Dampfmühle“, nämlich die Beklagte, gibt.

Was soeben die verpflichtende Kraft des Akzepts anlangt, so ist es nicht erforderlich, daß dem Bezogenen der Name oder die Firma, die er auf den Wechsel schreibt, von Rechts wegen zusteht; es genügt vielmehr, daß er sich des Namens oder der Firma üblicherweise bedient (RGZ. Bd. 100 S. 167; JW. 1927 S. 1354 Nr. 5). Wie schon bemerkt ist und wie der Berufungsrichter ausdrücklich feststellt, hatte sich die Abkürzung „Fürstliche Dampfmühle“ für die Beklagte im Verkehr durchgesetzt. Das Akzept sollte also für die Beklagte abgegeben werden.

Auch das Fehlen eines das Vollmachtverhältnis des D. ausdrückenden Zusatzes im Akzeptvermerk ist bedeutungslos, da es sich bei den einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs um bloße

Ordnungsvorschriften handelt. Dadurch, daß D. seiner Machtgeberin, der Fürstlichen Dampfmühle, seinen Namen beigefügt hat, ist genügend erkennbar gemacht, daß er für sie handelte und sie verpflichten wollte. Der Text der Urkunde läßt also trotz Fehlens eines Zusatzes über das Vertretungsverhältnis deutlich genug ersehen, daß D. für seine Machtgeberin auftrat.

Mit zutreffender Begründung weist der Vorderrichter den Einwand zurück, die Klägerin habe gewußt, daß es sich um ein Gefälligkeitsakzept handle. Ein Zusammenwirken der Klägerin mit dem Aussteller zu dem Zweck, der Beklagten den Einwand des Gefälligkeitsakzepts abzuschneiden, ist von der Beklagten nicht behauptet worden.

Dem Einwand der mangelnden Wechselvollmacht des D. gibt der Vorderrichter aus doppeltem Grunde keine Folge. Zunächst erblickt er in einer Anweisung des Generalbevollmächtigten des Fürsten an D. eine Wechselvollmacht, deren Umfang er dahin auslegt, daß D. nach außen unbeschränkte Vollmacht besessen habe, daß aber im Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten alle beschränkende Weisungen hätten Geltung haben sollen. Der Berufungsrichter gelangt zu dieser Auffassung deshalb, weil die Vollmacht, falls die Beschränkungen nach außen hätten wirken sollen, praktisch jeder Bedeutung entbehrt hätte; zum mindesten — sagt er — sei der mit D. verhandelnde Dritte berechtigt gewesen, die Vollmacht in diesem Sinne aufzufassen. Für diese seine Auslegung beruft sich der Vorderrichter auch auf einen zwischen der Getreide-Kreditbank A.-G. und der fürstlichen Hofkammer geführten Briefwechsel, aus dem gefolgert werden müsse, daß nach der eigenen Erklärung der Hofkammer dem D. nach außen unbeschränkte Wechselvollmacht habe erteilt werden sollen. Die Meinung der Revision, jener Briefwechsel sei für die gegenwärtige Entscheidung belanglos und müsse für das Verhältnis zwischen den Prozessparteien ausscheiden, geht fehl. Jener Briefwechsel ist tatsächlich eine genügende Grundlage für die Beurteilung des Umfangs der Vollmacht und für den bei ihrer Erteilung erklärten Willen des Vollmachtgebers.

Abgesehen hiervon wird aber die Entscheidung zur Frage der Wechselvollmacht schon durch den Hinweis darauf getragen, daß die Beklagte durch ihr Verhalten bei den Dritten, die mit D. in seiner Eigenschaft als Weiter der Fürstlichen Dampfmühle zu tun hatten, den Anschein erweckt hat, als stünde dem D. Wechselvollmacht in un-

beschränktem Maße zu (HGB. § 54). Denn die Beklagte hat zahlreiche Wechsel, die von D. für sie unterzeichnet worden waren, ohne Beanstandung eingelöst. Dadurch hat sie, da irgendwelche Einschränkungen der Vollmacht des D. nicht erkennbar waren, der Öffentlichkeit gegenüber kundgegeben, daß dieser die Stellung eines unbeschränkt zur Wechselvollmacht befugten Bevollmächtigten haben solle.¹⁾

¹⁾ Vgl. hierzu RGH. Bd. 117 S. 164.